Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für soziale Angelegenheiten	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2023/3809	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	17.01.2023	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft	02.02.2023	öffentlich

Tagesordnung

Bericht zur Neueinführung von Bürgergeld und WohngeldPlus

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Bürgergeld:
Zum 01.01.2023 ist das so genannte Bürgergeld- Gesetz in Kraft getreten. Die darin enthaltenen Regelungen lösen die bisherige Leistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) ab. Sie wirken sich aber auch auf die Bezieher*innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, sowie auf Bezieher*innen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) aus.

Mit der Einführung des Bürgergeldes ist zunächst die grundlegende Erhöhung des Regelsatzes, der Leistungsbeziehern zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes angerechnet wird, verbunden. Dieser erhöht sich für das Jahr 2023 für alleinstehende Personen von 449,00 € auf 502,00 €.

Des Weiteren gibt es gesetzliche Änderungen für den Bereich der Unterkunftskosten. So gilt ab dem 01.01.2023 eine einjährige Karenzzeit für Leistungsempfänger nach dem SGB XII. In dieser Zeit werden die Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe, in der sie entstehen, vollumfänglich anerkannt. Erst nach Ablauf dieser Karenzzeit wird erneut geprüft, ob die Unterkunftskosten auf eine angemessene Höhe gesenkt werden müssen. Eine eventuelle Kürzung ist u. A. abhängig von der Wohnungsmarktlage und Wirtschaftlichkeitserwägungen. Die Höhe der angemessenen Unterkunftskosten wird fortan nicht mehr getrennt für die Bereiche der Grundmiete und Nebenkosten auf der einen und Heizkosten auf der anderen Seite

betrachtet. Vielmehr wird nun eine Gesamtangemessenheitsgrenze gebildet, wodurch vor Ort mehr angemessener Wohnraum zur Verfügung steht.

Im Bereich der Anrechnung von Einkommen aus Mutterschaftsgeld, Erwerbstätigkeit von Schüler*innen oder Auszubildenden und dem Einkommen aus ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Tätigkeit wurden nunmehr höhere Freigrenzen eingeführt, so dass ein höherer Teil des Einkommens von der Anrechnung als Einkommen ausgeschlossen wird.

Der bisher geltende Vermögensschonbetrag, der vor der Verwertung geschützt ist, betrug bisher 5.000 € für jede erwachsene Person. Dieser Freibetrag wird zum 01.01.2023 auf 10.000 € pro Person angehoben. Des Weiteren gilt nunmehr ein angemessenes Kraftfahrzeug bis zu einem Verkehrswert von 7.500 € ebenfalls als geschütztes Vermögen. Bisher wurden KFZ vollumfänglich als Vermögen angerechnet.

Des Weiteren ergibt sich die Möglichkeit zur Gewährung eines Mehrbedarfs für einmalige, unabweisbare, besondere Bedarfe. Dies ist gegeben, wenn dem Leistungsbezieher/ der Leistungsbezieherin in einer Akutsituation ohne Unterstützung ein erheblicher Nachteil entstehen würde und der Bedarf nicht anderweitig durch eine bereits gewährte Leistung (z.B. Regelsatz) gedeckt werden kann.

<u>WohngeldPlus:</u>
Die Wohngeld-Reform, welche ab 01.01.2023 in Kraft getreten ist, besteht aus drei Komponenten:

1. Allgemeine Leistungsverbesserung
   Durch die Ausweitung der Anspruchsberechtigten und durch die Anpassung der Wohngeldformel haben mehr Haushalte Anspruch auf Wohngeld.

2. Dauerhafte Heizkomponente
   Bürger*innen werden durch einen Zuschuss zur Warmmiete zukünftig bei den Heizkosten entlastet. Die Heizkostenkomponente wird ein fortlaufender Leistungsbaustein im Wohngeld werden. Dies führt in der Wohngeldberechnung im Schnitt zu 1,20 Euro je qm mehr Wohngeld. Als Pauschale angelegt, setzt die Komponente zudem auch Anreize zur Sparsamkeit.

3. Klimakomponente
   Die Klimakomponente soll höhere Mieten durch energetische Sanierungen des Gebäudebestands und energieeffiziente Neubauten zur Erreichung der Klimaschutzziele pauschal abfedern. Es wird ein Zuschlag auf die Miethöchstbeträge des Wohngeldes von 0,40 Euro je qm vorgesehen.

Um die Bürger*innen über die Neuerungen der Wohngeld-Reform zu informieren, wurde in der 2. Kalenderwoche 2023 eine Pressemitteilung seitens der Stadt Hennef (Sieg) veröffentlicht:

„Wohngeldreform 2023
(ms) Am 1. Januar dieses Jahres startete das neue „Wohngeld-Plus“. Damit werden sowohl die Einkommensgrenzen als auch die anrechenbaren Mieten angehoben. So kann jetzt ein Haushalt mit einer Einzelperson, deren Einkommen bei rund 1.400 Euro liegt und über kein größeres Vermögen verfügt, einen Anspruch auf Wohngeld haben. Die Höhe des Wohngeldes berechnet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete des Wohnraums oder der Belastung bei selbstgenutztem Wohneigentum sowie dem Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Geprüft und festgelegt wird die genaue Wohngeldhöhe in Hennef von der Wohngeldstelle der

Stadt Hennef, E-Mail: r.koch@hennef.de, Telefon: 02242/888-124.

Wohngeld nur auf Antrag
Bei Haushalten, die bereits Wohngeld erhalten, erfolgt die Umrechnung automatisch. Die Auszahlung der Wohngeldleistungen nach neuem Recht, kann aufgrund technischer Gründe, erst ab April 2023 und dann rückwirkend erfolgen.

Informationen zum Heizkostenzuschuss II
Die Gewährung eines zweiten Heizkostenzuschusses an wohngeldberechtigte Haushalte ist nach der Haushaltsgröße gestaffelt:

- *für ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied 415 Euro,*
- *für zwei berücksichtigte Haushaltsmitglieder 540 Euro,*
- *für jedes weitere berücksichtigte Haushaltsmitglied 100 Euro.*

Vom zweiten Heizkostenzuschuss profitieren alle Haushalte, die in mindestens einem Monat im Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wohngeldberechtigt sind.
Die Auszahlung des Heizkostenzuschusses II erfolgt automatisch zum Ende Januar/ Anfang Februar 2023.

Nähere Informationen erteilt R. Koch, Stadt Hennef, Wohngeldstelle, E-Mail: r.koch@hennef.de, Telefon: 02242/888-124.“

Hennef (Sieg), den 17.01.2023
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter